

Hygieneplan Corona für den Bereich Bildung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

auf Basis der 31.CoBeLVO Rheinland-Pfalz

Stand: 04.03.2022

Inhalt

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Lehrgangs- und Prüfungswesen	2
III.	Veranstaltungen	5
IV.	Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen	6
4.1	Persönliche Hygiene	6
4.2	Raumhygiene	7
4.3	Reinigung	8
4.4	Hygiene im Sanitärbereich	8
4.5	Infektionsschutz in den Pausen	8
4.6	Bewirtung	8
V.	Infektionsschutz bei praktischen Prüfungen in Betrieben/ Einrichtungen.....	9
VI.	Wegeführung.....	9
VII.	Ausschusssitzungen und Konferenzen	9
VIII.	Meldepflicht.....	10
IX.	Erste Hilfe	10
X.	Allgemeines	11
XI.	Mitgeltende Unterlagen	12

I. Vorbemerkung

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erstellt hiermit einen Hygieneplan Corona für alle Dienststellen in Rheinland-Pfalz. Er ist gültig für alle Prüfungsorte. Ziel ist es, durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Auszubildenden, der Mitarbeitenden sowie der externen Lehr- und Prüfungspersonen sowie aller an den Bildungs- und Prüfungsmaßnahmen Beteiligten beizutragen.

Mitarbeitende der Landwirtschaftskammer und Prüfende gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Auszubildenden und alle an den Prüfungen Beteiligten die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Landwirtschaftskammer, der Prüfungsbetriebe, alle Auszubildenden und Prüflinge sowie alle weiteren regelmäßig für die Landwirtschaftskammer arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden sowie des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten der Bildungs- und Prüfungsmaßnahmen auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

II. Lehrgangs- und Prüfungswesen

Die LWK RLP ist als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für das Prüfungswesen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Berufe der Landwirtschaft, inkl. der ländlichen Hauswirtschaft zuständig. In diesem Zusammenhang bietet Sie auch Lehrgänge, Vorbereitungslehrgänge und überbetriebliche Ausbildungen auf diese Prüfungen an. Grundsätzlich sind Lehrgänge und Kurse im Regelbetrieb anzubieten.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Lehrgangs- und Prüfungswesen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 basieren auf den Regelungen der aktuellen Coronabekämpfungslandesverordnung in Rheinland-Pfalz und beruhen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems in Rheinland-Pfalz.

Einschränkungen ergeben sich aus der aktuellen Coronaverordnung und den Hygienekonzepten für Schulen und Weiterbildungseinrichtungen. Aktuell gilt nach

Teil 6 Bildung und Kultur § 13 (1) und § 16 (2) der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung (31. CoBeLVO) vom 2. März 2022.

§ 13 (1) Schulen, staatliche Studienseminare für Lehrämter

(...) Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schüler*innen, die genesen oder geimpft sind, oder die bis 11. März dreimal in der Woche und ab 14. März zweimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt; der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein (...). Für das Betreten der Schule durch Lehrkräfte und sonstige in der Schule Beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG.(...)

31. CoBeLVO Rheinland-Pfalz

§ 16 (2) Bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gelten für alle Teilnehmer*innen in geschlossenen Räumen:

1. die Maskenpflicht oder
2. die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

(vgl. § 2 Abs. 3 und § 5 (1) 31. CoBeLVO sowie 15. Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz, gültig ab 31. Januar 2022; Pkt. 3.1).

Es gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
- soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken (...) erforderlich ist,
- bei mündlichen Prüfungen,
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.
- beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Bei außerschulischen Aus- und Fortbildungsangeboten in geschlossenen Räumen sowie bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen gilt die **3-G-Regelung**.

Bei **Weiterbildungsveranstaltungen** gilt die **3-G-Regelung**. Zusätzlich muss ein tagesaktueller Test vorgenommen werden (Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 für alle Teilnehmer*innen und Lehrende).

Das Referat Berufsbildung der LWK empfiehlt grundsätzlich die Wahrnehmung der **3-G-Regelung plus tagesaktueller Testung nach § 2 Abs. 4 Satz 1**, d. h. auch geimpften und genesenen Personen wird grundsätzlich empfohlen, sich tagesaktuell vor Lehrgängen und Prüfungen testen zu lassen.

Prüfungen in den Fortbildungslehrgängen werden in Abhängigkeit vom Coronageschehen durchgeführt.

Gemäß § 2 (4) 31. CoBeLVO RLP muss vor Betreten der Einrichtung vorliegen: ein Nachweis über einen negativen Schnelltest (Testpflicht); schriftlich nachgewiesen durch:

- einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAZ AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
- eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Die Testpflicht gilt nicht für

1. geimpfte oder genesene Personen sowie
2. Minderjährige.

III. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt die 2G+-Regelung, d.h., es sind ausschließlich Zuschauer*innen oder Teilnehmer*innen zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen sind, und die zusätzlich über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen. Ausnahmen von dieser 2G+-Regelung bestehen für Minderjährige:

- Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten gelten als geimpft (siehe „gleichgestellte Personen“) und benötigen auch keinen zusätzlichen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen – trotz der 2G+-Regelung – keinen zusätzlichen negativen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, dürfen – trotz der 2G+-Regelung – (bis zu einer Gesamtzahl von 25) ebenfalls anwesend sein, wenn sie einen aktuellen negativen Testnachweis vorweisen können.

Die Testpflicht entfällt für geimpfte oder genesene volljährige Personen, wenn durchgängig die Einhaltung der Maskenpflicht sichergestellt ist. Das Erfordernis der „durchgängigen Maskentragung“ zum Zwecke des Wegfalls der Testpflicht ist streng auszulegen: Auch eine zeitweilige bzw. kurzfristige Abnahme der Maske, z.B. für den Verzehr von Speisen oder Getränken, ist hier nicht möglich, in diesem Fall kann die Testpflicht nicht entfallen.

IV. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen

4.1 Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Treten akute Symptome auf, ist sofort die Maske zu tragen, die Prüfungs- bzw. Lehrgangsteilnahme abubrechen und der Hausarzt ggf. Notarzt zu verständigen. In diesem Fall ist besonders auf die Abstandswahrung zu achten. Alle anderen Personen im Umfeld müssen sofort ebenfalls eine Maske anlegen.
- Mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen halten. Sobald schulspezifische oder aktuelle Corona Regelungen gelten, sind diese anzuwenden
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene mit Seife für 20 bis 30 Sekunden, ggf. alternativ Desinfektionsmittel
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der ganzen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Auf Husten- und Niesetikette: achten

Alle Lehrgangs- und Prüflingsteilnehmenden haben entsprechend ihre individuelle, persönliche Schutzausrüstung selbst mitzubringen und zu nutzen. Die Landwirtschaftskammer trägt Sorge für die hygienische Sicherheit während der Lehrgänge und Prüfungen.

Hierfür steht den zuständigen Mitarbeitenden der Landwirtschaftskammer eine Sicherheitsbox zur Verfügung.

Die **Sicherheitsbox** wird wie folgt bestückt mit:

- 5er-Set CoV-2-FFP2-Masken
- ggf. 5er-Set Corona-Schnelltest-Sets (für Jugendliche)
- ggf. Nachweis Selbsttest (mit LWK-Stempel) für Jugendliche (für internen Gebrauch)
- Einmalhandschuhe
- Spender mit Desinfektionsmitteln

- Spender mit Flüssigseife
- Pakete Einmalhandtücher
- Müllbeutel
- Hygieneplan Corona der LWK
- Je drei laminierten
 - o Aushänge „Coronavirus Allgemeine Schutzmaßnahmen“ der SVLFG
 - o Betriebsanweisungen der Desinfektionsmittel
 - o Betriebsanweisung gemäß § 14 BiostoffV der Landwirtschaftskammer – Coronavirus SARS-VoV-2 – Risikogruppe 3

Die Sicherheitsboxen und deren Inhalte werden von jeder Dienststelle zentral durch eine Person verwaltet.

4.2 Raumhygiene

Lehrgangs- und Prüfungsräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie in deren kooperierenden Betrieben und Einrichtungen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen. Sobald schulspezifische oder aktuelle Coronaregelungen gelten, sind diese anzuwenden. Auch bei Partner- und Gruppenarbeit ist dies zu berücksichtigen. Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein „Face-to-Face“-Kontakt besteht.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Lehrgangsräume mittels Fensterlüftung wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Lehrgangsbeginn,
- während des Lehrgangs,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Lehrgangsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Lehngangsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und

- im Winter ca. 3-5 Minuten.

4.3 Reinigung

In den Bildungseinrichtungen und kooperierenden Betrieben bzw. Einrichtungen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.

4.4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind die hygienischen Mindeststandards einzuhalten. Dazu gehören u. a. Einmalhandtücher und Desinfektionsmittelspender.

4.5 Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Abstand halten gilt auch in Verwaltungsräumen und in Teeküchen. Für die persönliche (Zwischen-) Verpflegung und Getränkeversorgung ist in der Regel jede Person selbst verantwortlich.

4.6 Bewirtung

- Eine Bewirtung darf unter den aktuellen Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- Getränke sind in persönlichen Einzelflaschen bzw. in Gläsern/Tassen zur Verfügung zu stellen oder durch eine Person, die einen medizinischen Mundschutz trägt, auszuschenken.
- Es ist darauf zu achten, dass keine individuelle Selbstbedienung an Gemeinschaftsgefäßen stattfindet.
- Das Speisenangebot (inkl. Geschirr und Besteckausgabe usw.) findet in Bedien-Service oder im Ausgabe-System statt. Alternativ kann individuelles Vorlagebesteck verwendet werden. Gegebenenfalls ist die Verpflegung mitzubringen.
- Der Geschirrrücklauf findet auf bereitgestellten Sammelplätzen statt. Hierbei ist der Kontakt zu fremden Schmutzgeschirr/-besteck zu vermeiden.

V. Infektionsschutz bei praktischen Prüfungen in Betrieben/ Einrichtungen

Gemäß § 4 Abs. (7) gilt bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen (...) die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1, die durch geeignete Maßnahmen (...) zu kontrollieren ist.

Bei Prüfungsbesprechungen vor, während und nach den Prüfungen ist auf die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zu achten.

Gerätschaften, die von mehreren Prüflingen zeitnah genutzt werden, sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren. Auf die Desinfektion kann bei der Nutzung von Haushaltshandschuhen verzichtet werden. Für die Prüfungssituation sollen Einmalhandschuhe bereitgestellt werden.

Die Prüflinge werden auf den notwendigen Einsatz von Handschuhen im Rahmen der Prüfung hingewiesen. Sie sind zusammen mit Masken als Teil der Hygieneschutzrüstung mitzubringen.

Insbesondere bei praktischen Prüfungen werden von den verantwortlichen Mitarbeitenden der LWK ergänzende Hygieneschutzartikel bereitgestellt (Sicherheits-Box).

VI. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Personen gleichzeitig über ggf. enge Zugänge zu den Lehr- und Prüfungsräumen/-orten gelangen. Die zuständigen Mitarbeiter*innen von Einrichtungen und der LWK für Lehrgänge und Prüfungen haben die Begehung und Wegeführung in den Lehr- und Prüfungsräumen vorab abzustimmen, sodass Engpässe möglichst vermieden werden und Abstandsregelungen eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind einzelne Wege und Türen nur gezielt bzw. eingeschränkt zu nutzen.

Prüflinge und Lehrgangsteilnehmende sind darauf hinzuweisen, dass auch vor und nach dem Lehrgangs- und Prüfungsgeschehen, auch außerhalb der Gebäude, die Abstandsregelungen einzuhalten sind.

VII. Ausschusssitzungen und Konferenzen

Auschusssitzungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind, soweit möglich, einzusetzen.

VIII. Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung, sowie die Erkrankung selbst, ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar (<https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>). Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die/der zuständige Vorgesetzte und die Geschäftsstelle zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einem Lehrgang entscheidet das zuständige Gesundheitsamt auf der Basis der „Absonderungsverordnung“ⁱ über die weiteren Maßnahmen wie z.B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risikobewertung der konkreten Situation.

IX. Erste Hilfe

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken getragen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die in der Sicherheitsbox zur Verfügung gestellten FFP2-Masken auch für die Erste Hilfe verfügbar sind. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (siehe unter XII. Mitgeltende Unterlagen).

X. Allgemeines

Das vorliegende Corona-Konzept ist allen an den Prüfungen Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Hierfür wird er zusätzlich auf der Homepage und im Intranet der LWK abgelegt.

Die Überlegungen zu den getroffenen Maßnahmen dieses Hygieneplans sind Teil der Gefährdungsbeurteilung der Berufsbildung im Sinne von § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

XI. Mitgeltende Unterlagen

- 31. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 2. März 2022
- 15. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz, gültig ab 31. Januar 2022
- Zur Weitergabe an Prüflinge und Lehrgangsteilnehmende:
 - „Hinweise zur Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie“
 - Aushang „SVLFG – Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen“
- Aushang in der LWK: Aushänge für die Lehrgangs- und Prüfungsbetriebe:
 - Aushang „SVLFG – Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen“
 - Aushang Betriebsanweisung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Desinfektionsmittel gemäß TRGS 555
 - Aushang Betriebsanweisung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, gemäß § 14 Biostoffverordnung „Coronavirus SARS-CoV-2 – Risikogruppe 3“
- Checkliste Inhalt Sicherheitsbox
- Nachweis Selbsttest (mit LWK-Stempel) für Jugendliche (für internen Gebrauch)
- Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.(DGUV);
<https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3833/sCategory/154>

*Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlas der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2021